

Amtsblatt



Nr. 6 vom 22. Februar 2008

Inhaltsverzeichnis:

1./ Hebesatz-Satzung

hier: Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2008 (Hebesatz-Satzung) der Stadt Haan vom 18. Februar 2008

1./

Hebesatz-Satzung

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2008 (Hebesatz-Satzung) der Stadt Haan

vom 18. Februar 2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) - in ihren z.Zt. geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Haan am 12.02.2008 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 192 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 380 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 385 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 18.02.2008
vom Bovert
Bürgermeister